

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Herrn Hagemann

Telefon: 0385 588-3330

AZ: 3100-33

Stephan.Hagemann@jm.mv-regierung.de

**- Nur per E-Mail -**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Abgeordnete  
Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schwerin, 3. April 2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2693

**Länderkompetenzen stärken - Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen**

hier: Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/1422 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen**

hier: Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN- Drucksache 18/1515 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Dortiges Schreiben vom 10. März 2014 an die Anzuhörenden der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu o. g. Antrag und Änderungsantrag – L 21 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die aufgeworfenen Fragen beantworte ich zusammenhängend wie folgt:

Der Sonderstellung der Staatsanwaltschaften im Staatsgefüge ist in der Praxis dadurch angemessen Rechnung getragen, dass in anhängigen Ermittlungsverfahren von der Möglichkeit eines externen Weisungsrechts nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Fachaufsicht ist die Kontrolle der Richtigkeit der Dienstausübung – mithin keine politische Kontrolle. Eine Weisung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der zuständige Generalstaatsanwalt gegen eine rechtsfehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu Unrecht nicht einschreitet.

Im Übrigen realisiert die Weisungskompetenz des Justizministers im Bereich der Strafrechtspflege das Grundprinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit (vgl. Krey, NStZ 1985, 145 ff.; Blomeyer, GA 1970, 170 f.; Sarstedt, NJW 1964, 1755 f.).

Der demokratische Rechtsstaat setzt parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung als oberstem Organ der vollziehenden Gewalt voraus (BVerfGE 9, 269, 281f.). Jene parlamentarische Verantwortlichkeit ist nur bei grundsätzlicher Weisungsbundenheit der nachgeordneten Exekutivorgane möglich; dies ist ein Gebot der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung (BVerfGE 46, 57).

Das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit besagt zwar nicht, dass es keinerlei "ministerialfreien Raum" auf dem Gebiet der Verwaltung geben darf. Wohl aber gibt es Regierungsaufgaben, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürfen, die von Regierung und Parlament unabhängig sind; anderenfalls würde es der Regierung unmöglich gemacht, die von ihr geforderte Verantwortung zu tragen (BVerfGE 9, 281 f.).

Zu solchen Regierungsaufgaben politischer Tragweite, die "nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen werden dürfen", d. h. grundsätzlich dem ministeriellen Weisungsrecht unterstehen, zählt die Strafverfolgung. <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/nstz/1985/cont/nstz.1985.145.1.htm&pos=3&hlwords=externes%20weisungsrecht%20+externes%20weisungsrecht+%20+externes%20weisungsrecht+ - FN37>

Mithin erfordere das Prinzip parlamentarischer Verantwortlichkeit der Regierung grundsätzlich ein Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Im Übrigen wäre die Konsequenzen aus der Abschaffung des Weisungsrechts mit dem damit einhergehenden Status der Unabhängigkeit der Staatsanwälte, deren Einbeziehung in die Regelung des Artikels 92 GG und eine weitreichende Aufgabenübertragung auf die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. Auch im Hinblick auf die vorstehend erwähnte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfte sich für eine Änderung des Grundgesetzes einstweilen keine Mehrheit finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Hagemann